

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 14 (1863)

Heft: 2

Artikel: Protokoll des schweizerischen Forstvereines über die Versammlung in Winterthur

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763563>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen.

Organ des Schweizerischen Forstvereins.

Redigirt von C. Landolt & Jb. Kopp.

Monat Februar.

1863.

Die Schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen erscheint bei Orell, Füßli & Cie. in Zürich alle Monate 1—2 Bogen stark, im Ganzen per Jahr 15 Bogen. Der Abonnementspreis beträgt jährlich 2 Frk. 50 Rp. franko durch die ganze Schweiz. Bestellungen können bei allen Postämtern gemacht werden.

Protokoll

des Schweizerischen Forstvereins über die Versammlung
in Winterthur

den 30. August und 1. und 2. Sept. 1862.

Der Groll, den heimlich manch ein Grünrock hegen mag auf all die schnaubenden Dampfrosse, die erst uns des Schmuckes der Wälder beraubten, nun ins Lager der Steinkohlen übergetreten sind, — konnte am Sonntag den 30. August nicht mehr vorherrschend sein, da Zug auf Zug neue Schaaren in das seiner forstlichen Gäste harrende Winterthur einführte. Forstmänner und Forstfreunde beinahe aus allen Kantonen, Vertreter von Regierungen und Gemeinden konnten sich in dem grün geschmückten Rathhausaal theils als alte Bekannte, theils durch gleiches Interesse neu zusammengeführt unter Forstmannsgruß vereinen; ein Gruß, der auch den Heroen unsers Schweizerischen Forstwesens: Kasthofer und Zschokke gelten mochte, deren wohlgelungene Bilder aus dem Waldesdunkel des Bordergrundes, als passendste Regide, auf die zahlreiche Versammlung herabschauten.

Die Besichtigung des städtischen Museums, von den Behörden Winterthurs auf die zuvorkommendste Weise geöffnet, dessen reiche Bibliothek, Gemälde- und naturhistorischen Sammlungen, das eben so interessante

als wohlgeordnete Naturalienkabinet von Winterthur weitbekanntem Bürger, Ziegler-Pellis, nahmen bis zu einbrechender Dunkelheit die Theilnahme der versammelten Gäste in Anspruch. Die Würze gesellschaftlicher Unterhaltung im Schützenhause bildete den würdigen Schluß zu dem schönen, geistigen Genuß dieser wenigen Stunden.

Gemäß den Bestimmungen des Programms begann die Sitzung des Vereins Montags, Morgen um 7 Uhr im Saale des städtischen Rathhauses. Die Versammlung, an die 120 Mann zählend, darunter Gäste aus den Nachbarstaaten Baden und Württemberg, wurde durch deren Präsident, Herrn Forstmeister und Professor Landolt, mit folgenden Worten eröffnet:

Forstwirthe!

Freunde der Forstwirthschaft!

In der vorjährigen Versammlung zu Neuenburg wurde der Kanton Zürich als Versammlungsort für das laufende Jahr bezeichnet, und zum Präsidenten des Vereines Herr Oberforstmeister Finsler gewählt. Verschiedene Verhältnisse haben es Herrn Finsler unmöglich gemacht, das Präsidium zu übernehmen, es ist daher mir, dem in Neuenburg gewählten Vizepräsidenten, die Ehre zu Theil geworden, Sie in Winterthur, als dem vom Komite bezeichneten Versammlungsort, willkommen zu heißen. Willkommen im Namen der Kantonsregierung, willkommen im Namen der städtischen Behörden von Winterthur und willkommen endlich im Namen des zürcherischen Forstpersonales, das sich durch Ihren zahlreichen Besuch sehr geehrt fühlt.

Erlauben Sie mir, daß ich Ihre Aufmerksamkeit für kurze Zeit in Anspruch nehme, um Ihnen eine gedrängte Uebersicht über die Entstehung unseres Vereines und seine bisherige Wirksamkeit zu geben.

Die erste Anregung zur Gründung eines schweizerischen Forstvereines erfolgte in einer am 29. Jenner 1843 abgehaltenen Zusammenkunft der Oberforstbeamten des Kantons Bern. Derselben wurde sofort Ausdruck verliehen durch eine vom 10. Febr. 1843 datirte und von den Herren Regierungsrath und Forstmeister Kasthofer und Forstinspektor von Greyerz, Vater, unterzeichnete Einladung an sämtliche schweizerische Forstwirthe zur Gründung eines schweizerischen Forstvereines und zu einer ersten Versammlung desselben am 27. und 28. Mai in Langenthal, Kanton Bern. Diese erste Versammlung wurde von 42 Forstmännern besucht und über dieses erklärte eine bedeutende Zahl von Forstbeamten, die verhindert waren, der Versammlung beizuwohnen, schriftlich ihren Beitritt. — Die

Versammlung konstituirte sich sofort als schweizerischer Forstverein, gab sich Statuten, wählte die aargauischen Mittheilungen über Haus-, Land- und Forstwirthschaft zum Organ des Vereines und beschloß den abgesonderten Druck der Verhandlungen. Unter den übrigen Verhandlungsgegenständen nahm die Verwüstung der Wälder des Berner oberlandes die Aufmerksamkeit der Anwesenden besonders in Anspruch und veranlaßte zwei Beschlüsse, dahin gehend:

1. Herr Forstinspektor Gehret sei einzuladen, eine dießfällige Vorstellung an die Berner-Regierung auszuarbeiten, die derselben im Namen des Vereines vorzulegen sei, und
2. die Schrift von Zötl „Ueber Behandlung und Anlegung von Bannwäldern im Hochgebirg“ soll auf Kosten des Vereines gedruckt und verbreitet werden.

Seit dem bald 20jährigen Bestand des Vereines hat derselbe, die dießjährige mitgerechnet, 17 Versammlungen abgehalten. Seine statutengemäß alljährlich abzuhaltenden Zusammenkünfte sind also dreimal, und zwar in den Jahren 1845, 1848 und 1859 unterblieben. In den zwei ersten Jahren machten die politischen Verhältnisse den Zusammentritt unmöglich oder doch schwierig, und im dritten lag die Ursache darin, daß der gewählte Versammlungsort (Basel) den Verein nicht gerne aufnehmen wollte. — Die Versammlungen haben stattgefunden: dreimal im Kanton Bern (Langenthal, Burgdorf und Interlaken), dreimal im Aargau (Marau, Lenzburg und Zofingen), zweimal in Zürich (Zürich und Winterthur), einmal in Solothurn (Solothurn), einmal in St. Gallen (St. Gallen), einmal im Waadtland (Lausanne), einmal in Graubünden (Chur), einmal in Luzern (Luzern), einmal im Thurgau (Frauenfeld), einmal in Freiburg (Freiburg), einmal in Schaffhausen (Schaffhausen), einmal in Neuenburg (Neuchâtel).

Die Protokolle über die Verhandlungen des Vereines, die alle gedruckt sind, weisen nach, daß schon viele wichtige wirthschaftliche Fragen zur Besprechung gebracht und mit Ernst und Sachkenntniß behandelt worden sind. Es fehlt mir die Zeit zu näherem Eintreten auf die Verhandlungsgegenstände wirthschaftlicher Natur; ich muß Sie daher auf die Protokolle verweisen, glaube aber unbedenklich sagen zu dürfen: die Verhandlungen des schweizerischen Forstvereines und die mit denselben verbundenen Exkursionen in die in der Nähe der Versammlungsorte gelegenen Waldungen haben einen bedeutenden Einfluß auf die Bewirthschaftung der schweizerischen Wälder geübt.

Ausführlicher muß ich diejenigen Verhandlungsgegenstände berühren, die mehr organisatorischer Natur sind, oder doch weniger auf gegenseitige Belehrung der Mitglieder, als auf die Förderung des schweizerischen Forstwesens durch die Behörden berechnet waren.

Man kann diese in zwei Klassen bringen, nämlich in solche, welche den Verein und seine Organisation betreffen, und in solche, welche auf die Gestaltung des Forstwesens in der Schweiz Einfluß zu üben bestimmt waren.

Unter den ersteren verdienen diejenigen die meiste Berücksichtigung, welche das Organ des Vereines und die Statuten betreffen.

Ich habe bereits hervorgehoben, daß der Verein in seiner ersten Sitzung die aargauischen Mittheilungen für Haus-, Land- und Forstwirthschaft als diejenige Zeitschrift bezeichnete, deren sich die Mitglieder zu schriftlichen Berichten zc. bedienen sollten, daneben aber den abgesonderten Druck der Verhandlungen verordnete. Dieser Beschluß wurde bis zum Jahr 1849 aufrecht erhalten, in diesem Jahr dann aber die Herausgabe einer eigenen Zeitschrift beschlossen, in die auch die Verhandlungen aufgenommen werden sollten. Im Jahr 1856 erfolgte in sofern eine Erweiterung dieses Beschlusses, als die Herausgabe der Zeitschrift in deutscher und französischer Sprache angeordnet wurde. Auffallend in der Journalangelegenheit ist die Thatsache, daß vom Erscheinen der ersten Nummer bis auf die heutige Stunde fortwährend über Mangel an Einsendungen von Seite der Vereinsmitglieder geklagt wird und werden muß. Es liegt darin ein Beweis für die geringe Schreiblust unserer Forstbeamten, und das wesentlichste Hinderniß für eine den Anforderungen der Gegenwart entsprechende Gestaltung unseres Vereinsorganes. — Möge sich dasselbe recht bald einer größeren Betheiligung von Seiten vieler Vereinsmitglieder zu erfreuen haben und dadurch zum wahren Organ des Vereines werden.

Die im Jahr 1843 aufgestellten Statuten wurden revidirt No. 1850 in St. Gallen und No. 1861 in Neuenburg. Bei der letzten Revision sind verschiedene Ansichten über die Organisation unseres Vereines geltend gemacht worden. Während die Einen die bisherige Einrichtung, bei der der Vorstand jedes Jahr wechselt und beinahe ausschließlich mit Rücksicht auf den nächsten Versammlungsort bestellt wird, befürworteten, wollten Andere eine Vorsteherschaft mit längerer Amtsdauer und größerer Verantwortlichkeit, um dem Verein nach Außen eine bestimmte Repräsentation und nach Innen mehr Regsamkeit und Festigkeit zu geben. Die Mehrheit der Versammlung hat der alten Einrichtung den Vorzug gegeben und damit das bisherige Verhältniß beibehalten, bei dem der Vorstand und der Verein von

einer Versammlung bis zur andern in der Regel keine andern Geschäfte erledigt, als die auf die Anordnung der nächsten Zusammenkunft Bezug habenden. Bei dieser Einrichtung wird es dem Verein unmöglich, seine Thätigkeit in dem Umfange zu entwickeln, wie es schon seine Gründer wünschten; namentlich erscheint es unzulässig, den Verein in Kantonen zu versammeln, in denen das Forstwesen noch nicht organisiert ist und noch weniger kann dem Verein den Behörden gegenüber jene Geltung verschafft werden, bei der er — was schon Kasthofer wünschte — das Organ zur Begutachtung wichtiger forstlicher Fragen bilden könnte.

Unter denjenigen Verhandlungsgegenständen, welche auf die Gestaltung des schweizerischen Forstwesens im Allgemeinen Einfluß zu üben bestimmt waren, hat die Errichtung einer schweizerischen Forstschule und die Verbesserung der Forstwirthschaft im Hochgebirg die Aufmerksamkeit unserer Versammlungen am häufigsten in Anspruch genommen. Neben diesen beiden Gegenständen kamen noch zur Sprache: 1) Die Sammlung und Zusammenstellung der forststatistischen Materialien und zwar vorzugsweise in der Absicht, den Behörden mit Zahlen zu beweisen, daß die allgemeine Einführung einer möglichst sorgfältigen Bewirthschaftung unserer Waldungen ein absolutes Bedürfniß sei und 2) die Regulirung der Examen für die schweizerischen Forstmänner, mit besonderer Rücksicht auf die an der schweiz. Forstschule abzulegenden Diplomprüfungen.

Mit der Gründung einer schweizerischen Forstschule hat sich der Verein schon No. 1844 in Aarau beschäftigt. Ein Beschluß der Berner-Regierung, nach dem der Forstwissenschaft an der dortigen Universität durch Einrichtung forstlicher Vorträge Rechnung getragen werden sollte, bildete damals den Anhaltspunkt für die Verhandlungen. Da die Ansichten für die Einrichtung einer derartigen Schule weit auseinander gingen und namentlich auch darüber Differenzen walteten, ob eine einfache Försterschule oder eine höhere Forstlehranstalt ein dringenderes Bedürfniß sei, so wurde die Angelegenheit an das Komite und an die Lokalvereine zu näherer Prüfung und zur Berichterstattung in der dritten Versammlung gewiesen. Diesem Beschlusse gemäß kam die Frage No. 1847 in Zürich wieder zur Sprache, ein bestimmtes Resultat wurde jedoch nicht erzielt und die Sache abermals an das Komite zur weiteren Prüfung gewiesen. No. 1851 wurde dann endlich in Lenzburg der bestimmte Beschluß gefaßt, der Verein wolle sich mit dem Gesuch um Errichtung einer eidgenössischen Forstschule an den schweizerischen Bundesrath wenden. Ohne unserem Verein einen zu großen Einfluß auf den Gang der dießfälligen Berathungen in den eidgenössischen

Räthen zuschreiben zu wollen, dürfen wir doch unbedenklich annehmen, die Verwendung desselben habe wesentlich zur Anhandnahme und raschen Erledigung dieser Angelegenheit beigetragen; es gebühre ihm daher auch ein Verdienst an der Schöpfung dieses ersten forstlichen Institutes der Eidgenossenschaft, das nicht ohne Einfluß auf die Gestaltung des schweizerischen Forstwesens bleiben wird.

Auf der Versammlung in Lenzburg wurde auch der bereits erwähnte Beschluß betreffend Sammlung des forststatistischen Materials der Schweiz gefaßt und in jedem Kanton ein Mitglied bezeichnet, das sich mit der Lösung dieser Aufgabe zu befassen hatte. Vieles ist in dieser Beziehung geleistet worden, wovon unser Organ, das Forstjournal, Zeugniß gibt, sehr Vieles bleibt aber noch zu thun übrig, so daß unserem Verein auch in dieser Richtung noch ein großes Feld für seine Wirksamkeit offen steht.

Die Verbesserung der Forstwirthschaft im Hochgebirge beschäftigte, wie im Anfang gezeigt wurde, schon die erste Versammlung in Langenthal und wurde sodann No. 1854 in erweitertem Sinne in Thur durch eine Motion abermals angeregt. Diese Anregung hatte die Niedersetzung einer Kommission zur Folge, welcher der Auftrag ertheilt wurde, bis zur nächsten Versammlung ein dießfälliges Memorandum an den Bundesrath auszuarbeiten. In Luzern wurde die Kommission ergänzt und ein Berichterstatter gewählt, worauf sie No. 1856 in Frauenfeld einen Entwurf vorlegte, der von der Versammlung angenommen und ungesäumt an seinen Bestimmungsort befördert wurde.

Sie wissen alle, mit welcher Bereitwilligkeit der h. Bundesrath auf den Schlußantrag, der eine Untersuchung der schweiz. Hochgebirgswaldungen durch Sachverständige wünschte, eingetreten ist; Sie kennen die Resultate der Untersuchung aus den von den Experten erstatteten Berichten und werden aus denselben entnommen haben, daß der Zustand dieser, nicht nur mit Bezug auf die Holzproduktion, sondern auch in verschiedenen andern Richtungen sehr wichtigen Waldungen, kein erfreulicher ist, eine beförderliche Hebung der größten Uebelstände daher dringend Noth thut. Sie kennen auch die Anträge der Kommission an die h. Behörden und ich bin überzeugt, daß Sie mit mir wünschen, es möchte der h. Bundesrath und die kantonalen Behörden dieselben möglichst bald in Berathung ziehen und so weit als thunlich zu Ausführung bringen.

Sollten Sie mit dem einen oder andern dieser Vorschläge nicht einverstanden sein, so wäre heute Zeit und Ort günstig, sich darüber aus-

zusprechen und den Behörden die Wünsche des Vereines, die gewiß gerne gehört und berücksichtigt würden, zur Kenntniß zu bringen.

Mit den Staatsexamen der schweiz. Forstkandidaten hat sich der Verein No. 1858 in Schaffhausen beschäftigt, er hat aber einen andern Weg eingeschlagen, als andere Vereine, welche in dieser Richtung ähnliche Tendenzen verfolgen. Nach meinem Dafürhalten läßt sich auf diesem Gebiet unseres Wirkens nur auf dem Wege des Konfordates etwas Ersprießliches erzielen. Die Theologen und die Mediziner sind uns hierin mit einem guten Beispiel vorangegangen.

Endlich hat sich der Verein No. 1860 in Zofingen auch mit der Frage beschäftigt: durch welche Mittel läßt sich in denjenigen Kantonen, welche noch ohne genügende forstpolizeiliche Gesetzgebung sind, auf Verbesserung des Forstwesens am besten hinwirken? Die dießfälligen Verhandlungen sind noch nicht zum Abschluß gelangt, im Wesentlichen ergiebt sich aber aus denselben, daß der Verein vor der Hand kein anderes Mittel, als die Belehrung des Volkes über seine wahren forstlichen Interessen zur Anwendung bringen könne.

Hiermit, verehrte Herren, habe ich Ihnen eine kurze Uebersicht über die Thätigkeit unseres Vereines gegeben; ich überlasse es Ihnen, Schlüsse über die Frage zu ziehen, ob und in wie weit der Verein bisher seine Aufgabe erfüllt habe; nur die Bemerkung erlaube ich mir noch, daß derselbe im Allgemeinen mit Beruhigung auf seine Wirksamkeit zurückblicken darf, dessenungeachtet aber keine Veranlassung hat, die Hände in den Schooß zu legen und an den Erinnerungen aus der Vergangenheit zu zehren. Groß ist das Feld, das die schweizerischen Forstmänner und — nach dem Grundsatz: Vereinigung der Kräfte macht stark — auch der schweiz. Forstverein noch zu bearbeiten hat, und nur der unausgesetzten Thätigkeit und dem ernstesten Streben nach Verbesserung wird es gelingen, diese große Aufgabe zu lösen. Vergessen wir daher nie, daß unsere Versammlungen zwar wohl dazu bestimmt sind, alte Bekanntschaften aufzufrischen und neue anzuknüpfen, uns durch Wort und durch Besichtigung interessanter Waldungen gegenseitig zu belehren und im Zusammenleben mit unsern Fachgenossen Muth zum rüstigen Fortschreiten auf unserer, in der Regel mehr Dornen als Rosen bringenden Bahn zu schöpfen; daß wir daneben aber auch direkt auf Verbesserung der schweiz. Forstwirtschaft hinwirken und Alles, was in unsern Kräften liegt, thun müssen, um die der Entwicklung des Forstwesens entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen, beziehungsweise möglichst unschädlich zu machen.

Indem ich noch beifüge, daß unser Verein gegenwärtig 8 Ehrenmitglieder und 197 Aktivmitglieder zählt und daß sich heute 12 neue Mitglieder angemeldet haben, gehe ich zum zweiten Theil meiner die Verhandlungen einleitenden Worte, zu einer gedrängten Darstellung der forstlichen Zustände des Kantons Zürich über.

Den ersten Spuren einer auf Vermehrung der Produktion und Ordnung der wirthschaftlichen Verhältnisse hinzielenden Thätigkeit begegnen wir in den drei letzten Dezennien des vorigen Jahrhunderts. Ausgedehnte, unverkennbar aus Saaten, hie und da auch aus Pflanzungen hervorgegangene 70—90jährige Bestände in Staats-, Gemeinds- und Korporationswaldungen, in denen auch Lerchen, an einigen Orten sogar zahme Kastanien vorkommen, geben uns hiefür bestimmtere und erfreulichere Beweise, als die Akten. Aus der gleichen Zeit stammt auch eine nicht geringe Zahl von Waldplänen und zwar nicht nur über Staatswaldungen, sondern auch über Gemeindswaldungen.

Die Revolution brachte dann wieder einen Stillstand in die forstlichen Bestrebungen, den jedoch die Regierung bald wieder zu heben suchte. Schon im Jahr 1803 erschien eine ausführliche „Obrigkeithliche Verordnung betreffend die mögliche Ausrottung des Borkenkäfers“ und No. 1807 eine umfassendere Forstordnung. Im zweiten Dezennium dieses Jahrhunderts nahm man die Vermessung der Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen mit Eifer an die Hand; die Waldweide wurde überall aufgehoben und eine geordnete Wirthschaft angebahnt. No. 1823 wurde das Forstpersonal auf die Zahl vermehrt, auf der es gegenwärtig steht, und die spezielle Anweisung der jährlichen Schläge in den Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen sowie die künstliche Wiederaufforstung derselben angeordnet und — wenigstens die erste Anordnung — bis zum Jahr 1830 überall durchgeführt; die Vermessungen wurden mit Eifer fortgesetzt. — Der obrigkeithliche Waldhammer war aber vielen Gemeinden und Korporationen ein Dorn im Auge; die im Jahr 1830 vom Volke gestellten Begehren nach größerer Freiheit zc. dehnten sich daher auch auf Beseitigung, beziehungsweise Beschränkung der forstpolizeilichen Vorschriften aus. Die dießfälligen Gesetze und Verordnungen wurden zwar nicht ausdrücklich aufgehoben, die Handhabung derselben blieb aber sehr mangelhaft bis zum Jahr 1833, mit dem ein neues, umfassendes Forstgesetz in Kraft trat. Die Vermessungen wurden nun sofort wieder an die Hand genommen und zur Hälfte aus der Forstpolizeikasse bezahlt, Wirthschaftspläne wurden aufgestellt, auf sofortige Aufforstung aller Schläge und Blößen gedrungen und eine strenge Kontrolle

eingeführt. Die Vermessung der Gemeinds- und Korporationswaldungen wurde bis zum Jahr 1855 zu Ende geführt und über den größten Theil dieser Waldungen auch Wirthschaftspläne aufgestellt.

Das Jahr 1860 brachte uns eine Revision des Forstgesetzes, bei der die erfreuliche Erscheinung zu Tage trat, daß das Forstwesen beim Volk und bei den Behörden einen festen Boden gewonnen und keine Opposition mehr zu fürchten habe. Im Volk und in den Behörden wurden sogar Stimmen laut, die strengere und bindendere Vorschriften wünschten, als die Forstbeamten.

Unsere forstliche Organisation, die durch das revidirte Gesetz nur wenig verändert wurde, ist nun im Wesentlichen folgende:

Der Aufsicht des Staates sind unterstellt: Die Staats-, Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen unbedingt, und die Privatwaldungen in soweit, als es die Sicherung der übrigen Waldungen oder Rücksichten der Gemeingefährlichkeiten nöthig machen. Diese Oberaufsicht steht der Direktion des Innern zu und es ist ihr zur Bestreitung der aus der Ausübung derselben erwachsenden Kosten zc. ein jährlicher Kredit von 8000 Fr. angewiesen.

Der Kanton zerfällt in 4 Forstkreise und die Staatsforstbeamtung besteht aus einem Oberstforstmeister, 4 Kreisforstmeistern und einem Forstadjunkten. Alle Staatsforstbeamten haben sich vor der Anstellung einem Staatsexamen zu unterziehen; sie werden von dem Regierungsrath auf eine 6jährige Amtsdauer gewählt und — der Forstadjunkt ausgenommen, der aus dem Kredit der Direktion des Innern entschädigt wird — aus der Staatskasse besoldet. Der Oberforstmeister erhält 3500 Fr., 1000 Fr. für Besoldung eines Kanzlisten und Vergütung der Baarauslagen bei amtlichen Reisen. Die Besoldung der Kreisforstmeister beträgt 2200 Fr. und 10 Fr. Taggeld bei amtlichen Reisen.

Der Staat, die waldbesitzenden Gemeinden und die Holzgenossenschaften müssen Förster (Bannwarte) anstellen; das Minimum der Besoldung derselben ist auf 100 Fr. gesetzt. Die Anstellung von Oberförstern ist denselben freigestellt. Die Dienstzeit der Förster und Oberförster beträgt 6 Jahre; sie werden von den Waldbesitzern bezahlt. Die Anstellung von Förstern über Privatwaldungen ist den Besitzern überlassen; die Minderheit muß sich jedoch den Beschlüssen der Mehrheit unterziehen. Die Prüfung und Bestätigung der Förster- und Oberförsterwahlen steht der Direktion des Innern zu.

Alle Staats-, Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen müssen streng

nachhaltig bewirthschaftet werden, über alle sind Wirthschaftspläne zu entwerfen. Alle kulturfähigen Blößen und alle Schläge, soweit sie nicht genügenden natürlichen Nachwuchs zeigen, müssen ungefümt wieder aufgeforstet werden. Auf Erhaltung, beziehungsweise Nachzucht eines angemessenen Oberholzbestandes in den Mittelwaldungen ist nach Anleitung des Forstmeisters Bedacht zu nehmen. Der schlagweise Betrieb gilt als Regel und die Fehmelwirthschaft als Ausnahme; die Anlegung von Kahlschlägen an Orten, wo durch dieselben die Erhaltung des Bodens gefährdet, oder klimatische Nachtheile herbeigeführt würden, ist verboten, ebenso dürfen die Stöcke da nicht gerodet werden, wo Nachwuchs vorhanden ist oder Bodenabrutschungen zu befürchten wären. Mit den Säuberungen und Durchforstungen ist in allen Betriebsklassen früh zu beginnen und es sind dieselben so oft zu wiederholen, als es nothwendig erscheint; das Schneiden von Bindewiden, Besenreißig und dgl. ist so regulirt, daß es keinen erheblichen Schaden bringen kann und die Ausübung der Nebennutzungen darf niemals eine die Holzproduktion gefährdende Ausdehnung erhalten.

Die Wirthschaftspläne über die Staatswaldungen müssen sich auf sorgfältige Ertragsermittlung gründen; diejenigen über die Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen werden unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Waldbesitzer auf Kosten des Staates entworfen, den Vorsteherchaften zur Genehmigung vorgelegt, vom Oberforstamt geprüft und von der Direktion des Innern genehmigt. Die Vorsteherchaften sind für den Vollzug der Bestimmungen des Wirthschaftsplanes und der Anordnungen der Forstbehörden verantwortlich. Den nachhaltigen Ertrag übersteigende Holzbezüge, sowie anderweitige Abweichungen vom Wirthschaftsplane oder den Anordnungen des Forstmeisters dürfen nur mit Bewilligung der Direktion des Innern stattfinden. Die Art der Verwendung und Vertheilung der jährlichen Walderträge ist der forstpolizeilichen Aufsicht nicht unterworfen.

Die Staatsforsten sind in ihrem jetzigen Arealbestand nicht nur zu erhalten, sondern bei schicklichen Anlässen zu möglichst zusammenhängenden Waldstrecken zu arrondiren. Die Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen dürfen ohne Bewilligung des Regierungsrathes weder ganz oder theilweise gerodet, verkauft oder vertheilt und ebensowenig mit einer Holz- oder Nebennutzungservitut belastet werden.

Die Fällungszeit beginnt Anfangs September und endigt Ende März, bis Ende April muß die Holzabfuhr beendigt sein. Das Gesetz enthält ferner die erforderlichen Bestimmungen gegen Feuergefährdung und Insektenschaden und ordnet den Bezug der Waldnutzungen und die Ablösung

der Servituten. Die Ablösung der letzteren kann der Waldeigenthümer verlangen, sie erfolgt durch Kapitalisirung des 25jährigen Durchschnittswerthes der Nutzung zu 5 %. Die Ablösungssumme kann, je nach dem Wunsche des Waldbesizers, in Geld oder durch Abtretung eines dem berechneten Werthe gleichkommenden Theiles des belasteten Waldes bezahlt werden. Die Ablösung vermitteltst Waldabtretung ist jedoch nur dann zulässig, wenn der abzutretende und der dem Waldbesizer verbleibende Waldtheil eine selbstständige, nachhaltige Wirthschaft gestatten. — Die Berechtigten haben sich den Bestimmungen des Gesetzes zu unterziehen und dürfen den Waldbesizer in der nachhaltigen Benutzung und in der Wahl der Betriebsart zc. nicht hindern.

Forstvergehen von Seiten des Forstpersonals, der Waldeigenthümer und deren Vorsteberschaften werden als Disziplinarvergehen; die übrigen Vergehen, die Frevel und die Entwendungen in einem den Werth von 2 Fr. nicht übersteigenden Betrag als Polizeiübertretungen behandelt und von den kompetenten Verwaltungsbehörden bestraft; alle übrigen Vergehen unterliegen der gerichtlichen Beurtheilung.

Auf diese kurze Darlegung der Hauptbestimmungen unseres Gesetzes folgt mit Recht die Frage: Wie steht es mit dem Vollzug derselben? Ich freue mich, diese Frage ohne Bedenken mit „befriedigend“ beantworten zu können. Die Staats-, Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen sind alle vermessen und über den größten Theil derselben bestehen Wirthschaftspläne, die sich bei den Staatswaldungen und einigen größeren Gemeindswaldungen auf die Ermittlung des nachhaltigen Materialetats, bei den übrigen Waldungen auf die proportionale Flächentheilung stützen. Die Staatswaldungen werden vom Forstpersonal sorgfältig bewirthschaftet und über dieses wird mit gutem Erfolg auf deren Arrondirung und Vergrößerung Bedacht genommen. Die Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen werden von den Kreisforstmeistern regelmäßig — die meisten 2 Mal im Jahr — besucht und die Vorsteberschaften geben sich mit geringen Ausnahmen große Mühe, die Wirthschaft nach Anleitung der Wirthschaftspläne und nach spezieller Anweisung der Forstbeamten zu führen. Die Schläge werden, soweit nicht eine landwirthschaftliche Zwischennutzung auf denselben stattfindet, unmittelbar nach der Räumung wieder angepflanzt, alle kulturfähigen Blößen sind aufgeforstet, in allen größeren Waldungen befinden sich Saat- und Pflanzschulen und viele Gemeinden und Korporationen machen aner kennenswerthe Anstrengungen, ihr Waldareal zu vergrößern und die Wirthschaft zu verbessern.

Nur ausnahmsweise werden die Behörden genöthigt, gegen Nachlässigkeit mit Strenge einzuschreiten, wo es aber erforderlich ist und Belehrung nicht fruchtet, da geschieht es ohne Nachsicht.

Der Forstschutz wird befriedigend gehandhabt; der Frevel ist unbedeutend und beschränkt sich fast ausschließlich auf die Entwendung von dürrem Holz.

Die günstigen Ergebnisse in unserer Forstwirthschaft haben wir in erster Linie der kräftigen Unterstützung, welche die Forstbeamtung von jeher bei den obersten Landesbehörden gefunden hat und in zweiter Linie dem gesunden Sinne unseres Volkes zu verdanken, das nicht in jeder forstpolizeilichen Anordnung einen Eingriff in das Verfügungsrecht über sein Waldeigenthum sieht, sondern begreift, daß durch dieselben seine eigenen Interessen gefördert werden.

Erlauben Sie mir, daß ich zum Schluß noch mit einigen Worten der heutigen Verhandlungsgegenstände gedenke. Sie betreffen:

- 1) Die Aufnahme neuer Mitglieder.
- 2) Den Haushalt unseres Vereines.
- 3) Die Wahl des nächstjährigen Versammlungsortes und des Vorstandes für's nächste Jahr.
- 4) Die forstliche Zeitschrift.
- 5) Die Besprechung der für die heutige Versammlung aufgestellten Themas, welche die Erziehung gemischter Bestände, die Privatforstwirthschaft und die interessanten Erscheinungen auf dem Gebiete des Forstwesens beschlagen.
- 6) Eine Anregung beim hohen Bundesrath, betreffend die Vollziehung der Anträge im Bericht der Experten über die Untersuchung der Gebirgswaldungen.
- 7) Eine Motion des Herrn Forstinspektor W. von Greyerz, betreffend Ankauf von Samen exotischer Holzarten auf Kosten des Vereines.

Die beiden ersten Verhandlungsgegenstände werden wenig Zeit erfordern und, wie ich hoffe, wird sich auch das dritte ohne große Mühe erledigen lassen. Bei den Berathungen über die forstliche Zeitschrift wird namentlich die Frage zu beantworten sein, ob der Verein dieselbe in dem Umfange, wie sie im vorigen und laufenden Jahr erschienen ist, trotz der bedeutenden Opfer, welche sie erfordert, fortbestehen lassen wolle, und in welcher Weise für reichlichere und manigfaltigere Einsendungen gesorgt werden könnte.

Die beiden Hauptthema für unsere Verhandlungen: Gemischte Be-

stände und Privatwirthschaft, sind von so großer Bedeutung, daß sie unsere Aufmerksamkeit in vollem Maß in Anspruch nehmen werden. Die Erziehung der gemischten Bestände findet immer mehr Freunde, es erscheint daher sehr wünschenswerth, daß die hierüber gemachten Erfahrungen ausgetauscht und dadurch ein Beitrag zur Aufklärung der noch bestehenden Zweifel und zur gegenseitigen Verständigung geliefert werde. Der Privatforstwirthschaft muß unser Verein seine Aufmerksamkeit sowohl in wirthschaftlicher als in forstpolizeilicher Richtung zuwenden. Die Privatwaldungen bilden einen sehr bedeutenden Theil unseres Waldareals und ihrer geordneten Bewirthschaftung stehen viel größere Schwierigkeiten entgegen, als derjenigen der Gemeindswaldungen. Viele Kantone sind in der Revision oder Vervollständigung ihrer forstgesetzlichen Bestimmungen begriffen und in keinem Punkt gehen die Ansichten weiter auseinander, als in der Frage betreffend die forstpolizeiliche Beaufsichtigung der Privatforstwirthschaft. Ein gegenseitiger Austausch der dießfälligen Ansichten erscheint daher ganz zeitgemäß.

Die Anträge betreffend die Hochgebirgswaldungen haben bei den Bundesbehörden bisher wenig Berücksichtigung gefunden, eine neue Anregung dieser Angelegenheit von Seite des Vereines, der den ersten Anstoß zur Untersuchung der Gebirgswaldungen gab, dürfte daher ganz am Plage sein.

Die Anregung, betreffend Anstellung von Anbauversuchen mit exotischen Holzarten verdient alle Beachtung, weil die Ansichten über die Anbauwürdigkeit mehrerer Arten so weit auseinander gehen, daß nur durch sorgfältig angestellte Versuche eine größere Uebereinstimmung in denselben erzielt werden kann.

Hiermit erkläre ich die 17te Versammlung des schweizerischen Forstvereines für eröffnet.

Es begann der Hr. Präsident die Verhandlungen mit der Anzeige, daß die hohe Regierung des Kantons Zürich zur würdigen Aufnahme der Gäste dem Komite 400 Frkn. zugestellt, daß der Tit. Stadtrath von Winterthur es sich zur Ehre anrechnen werde, für die Bedürfnisse der Gesellschaft auf ihren Exkursionen sorgen zu dürfen und daß im Fernern von verschiedenen Privaten zur Würze der Tafel Repräsentanten aus Winterthurs renommirten Kellern eingegangen seien. Die Versammlung stimmte der durch den Hrn. Präsidenten ausgesprochenen Verdankung dieser schönen Gaben bei.

Entschuldigungen für Nichterscheinen bei der Versammlung sind beim Präsidium eingegangen von den Herren Oberforstmeister Finsler in Zürich, Oberförster v. Greyerz in Interlaken, Forstmeister v. Greyerz in Bern, Forstinspektor von Greyerz in Lenzburg, Forstmeister Gottrau und Regierungsrath von der Weid in Freiburg und Forstadjunkt Manni in Chur.

Es folgte die Aufnahme neuer Mitglieder.

Die Vorgeschnlagenen

Herr Dießbach, von, Emil, Forstkandidat in Liebegg, Aargau,
„ Döffel, Emil, Forstkandidat in Seon, Aargau,
„ Eggenschweiler, Jos., Oberamtmann in Mägendorf, Solothurn,
„ Heusler, Rudolf, Forstkandidat in Lenzburg, Aargau,
„ Keller, Heinrich, Oberförster im Sihlwald, Zürich,
„ Lanicca, J., Forstkandidat in Sarn, Graubünden,
„ Loretan, Kaspar, Bezirksförster in Sitten, Wallis,
„ Meyer, J., Forstverwalter in Baden, Aargau,
„ Meyer, Jos., Forstkandidat in Olten, Solothurn,
„ Schwytter, Forstadjunkt in Frauenfeld, Thurgau,
„ Seeli, Hier, Forstkandidat in Waltersburg, Graubünden,
„ Techtermann, von, Forstkandidat in Ueberstorf, Freiburg,
wurden von der Versammlung einstimmig in den Verein aufgenommen.

(Fortsetzung folgt.)

Korrespondenz aus Bern.

Das Programm der bernerschen Forstverwaltung ist im September v. J. vom Regierungsrath adoptirt worden. Es lautet wie folgt:

Programm der Direktion der Domänen und Forsten.

(Zur Aufnahme in das Gesamtprogramm des Regierungsraths.)

Die wichtigste Aufgabe im Forstwesen ist die Ausarbeitung und Erlassung eines einheitlichen Forstgesetzes, das alle staatsrechtlichen, organisatorischen, wirtschaftlichen, polizeilichen und strafrechtlichen Bestimmungen, welche Bezug auf das Forstwesen haben, in ein Ganzes vereinigt und die bisher lückenhaften und getrennten Forstgesetzgebungen der beiden Kantonstheile aufhebt.